

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- (13) Satzung zur Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Arnoldsweiler, Aktenzeichen A. a. 17, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 17. Oktober 1907 vom 26. Januar 2017

(13)

### Bekanntmachung der Stadt Düren

#### I.

### Satzung zur Änderung des Rezesses über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Arnoldsweiler, Aktenzeichen A. a. 17, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 17. Oktober 1907 vom 26. Januar 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NRW. S. 740), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 198), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 21. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

Die Bezirksregierung Köln wird in der Flurbereinigung Hambach-West drei Wirtschaftswege in der Gemarkung Arnoldsweiler, die nach dem Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens keine Verkehrsbedeutung mehr haben, aus dem Eigentum der Stadt Düren in das Eigentum Dritter übertragen.

Von der Flurbereinigung sind die folgenden Wirtschaftswege in Düren-Arnoldsweiler betroffen.

Grundstück Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 1, Flurstück 772, Im Großen Tal, groß 1.414 m<sup>2</sup>, Wirtschaftsweg 38 (Teilfläche von 465 m<sup>2</sup>, Länge 65 m, die unmittelbar an das Grundstück Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 1, Flurstück 771, grenzt)

Grundstück Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 13, Flurstück 203, Am Birkesdorfer Weg, groß 529 m<sup>2</sup>, Wirtschaftsweg ohne Nummer

Grundstück Gemarkung Arnoldsweiler, Flur 16, Flurstück 65, Am Bendchen, groß 488 qm, Wirtschaftsweg 50

Die Wirtschaftswege sind im § 7 des Rezesses, dem Verzeichnis der Wege, welche innerhalb des Zusammenlegungsgebietes beibehalten oder neu angelegt sind (Wegeverzeichnis), wie folgt aufgeführt.

Nr. 14: Wirtschaftsweg im großen Tal, Flur 1, Nummer 343, groß 17,34 Ar

Nr. 124: Wirtschaftsweg am Birkesdorfer Weg, Flur 13, Nummer 203, groß 5,29 Ar

Nr. 173: Wirtschaftsweg am Bendchen, Flur 16, Nr. 65, groß 4,88 Ar

Der Rezeß über die Zusammenlegung des Gemeindebezirks Arnoldsweiler, Aktenzeichen A. a. 17, verhandelt in der Zeit vom 8. bis zum 17. Oktober 1907, wird geändert.

Die vorgenannten Wirtschaftswege werden gemäß § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GS. NRW S. 740) eingezogen.

Karten, aus denen die Lage der von der Einziehung betroffenen Grundstücke und Grundstücksteilflächen der Wege ersichtlich sind, können beim Bauverwaltungsamt der Stadt Düren, Kaiserplatz 2 bis 4, 52349 Düren, 4. Obergeschoss, Zimmer 432, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr eingesehen werden.

## § 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Der Landrat des Kreises Düren als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat der Satzung zur Änderung des Rezesses mit Verfügung vom 3. Januar 2017, Aktenzeichen 10/0 10/4 15 11 01 02, zugestimmt. Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 26.01.2017

gezeichnet

(Paul Larue)  
Bürgermeister

---

#### Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren ([www.dueren.de/amtsblatt](http://www.dueren.de/amtsblatt)) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.